

STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
GEMEINDE EGGLEKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
GEMEINDE EGGLEKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
GEMEINDE EGGLEKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
GEMEINDE EGGLEKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
GEMEINDE EGGLEKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
GEMEINDE EGGLEKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
GEMEINDE EGGLEKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN
GEMEINDE EGGLEKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLEKOFEN

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Neumarkt-Sankt Veit

STADT
NEUMARKT-SANKT VEIT
GEMEINDE EGGLEKOFEN



ZUGLEICH: AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER SCHULVERBÄNDE NEUMARKT-SANKT VEIT
www.neumarkt-sankt-veit.de

Ausgabe 01/2025

38. Jahrgang

21. Januar 2025



Kirche: St. Veit
Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NEUMARKT-SANKT VEIT
Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr - Donnerstag auch 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr - Tel: 08639 / 9888-0 - Fax: 08639 / 9888-28
GEMEINDLICHE ANLAUFSTELLE EGGLEKOFEN
Mittwoch von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr - Freitag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr - Telefon: 08639 / 5836 - Telefax: 08639 / 8479

Stellenangebote

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen



Stellvertretenden Bauhofleiter (m/w/d)

für den städtischen Bauhof Neumarkt-Sankt Veit.

Was wir uns erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf
- Berufserfahrung möglichst mit entsprechender Führungsverantwortung im Team
- aufgeschlossenes und bürgerfreundliches Auftreten
- Leitungs- und Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit sowie wirtschaftliches Denken
- die Fähigkeit selbstständig und im Team zu arbeiten
- Führerschein der Klassen B, möglichst auch C und CE
- Flexibilität sowie Dienstbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- PC-Kenntnisse (mind. Word, Excel und Outlook)
- **Bereitschaft zur Büroarbeit**

Aufgaben des stellvertretenden Bauhofleiters sind:

- organisatorische und technische Leitung des Bauhofes incl. Steuerung der betrieblichen Abläufe sowie eines wirtschaftlichen und effektiven Personal- und Materialeinsatzes im Vertretungsfall der Bauhofleitung komplett sowie teilweise dauerhafte Übertragung von Teilaufgaben
- Arbeitsvorbereitung
- enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft als Bindeglied zum Bauhof
- Mitarbeit im Bauhof je nach Qualifikation und Ausbildung

Was bieten wir Ihnen:

- einen modern ausgestatteten, abwechslungsreichen und vielseitigen Arbeitsplatz
- aktive Mitgestaltung in einem sympathischen und engagierten Team
- individuelle arbeitgeberfinanzierte Weiterbildungsmöglichkeit unter Fortzahlung des Entgelts
- Leistungsorientierte Bezahlung auf Grundlage des TVöD, einschließlich folgender Zusatzleistungen:
 - ✓ betriebliche Altersvorsorge & VWL
 - ✓ Jahressonderzahlung
 - ✓ 30 Tage Urlaub
 - ✓ gemeinsame Unternehmungen und Betriebsveranstaltungen
 - ✓ Betriebssport, kostenlose Jahreskarte fürs Freibad, Jobradleasing und vieles mehr

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9,
Tel.: 08639/9888-16 bzw. 37



Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätte Rottalzwerg in Neumarkt-Sankt Veit

Pädagogisches Fachpersonal (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.

Was wir uns wünschen:

- Engagierte, flexible und aufgeschlossene Mitarbeiter mit Leidenschaft und Freude für den Beruf
- Staatliche Anerkennung als Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder vergleichbarer Abschluss
- Teamfähigkeit und eine professionelle pädagogische Arbeitsweise
- Begeisterungsfähigkeit und Spaß an neuen Herausforderungen
- Liebevoller und offener Umgang mit Kindern

Was bieten wir Ihnen:

- einen schönen, abwechslungsreichen und vielseitigen Arbeitsplatz in einer neuen Kindertageseinrichtung
- aktive Mitgestaltung in einem sympathischen und engagierten Team
- individuelle arbeitgeberfinanzierte Weiterbildungsmöglichkeit unter Fortzahlung des Entgelts
- Leistungsorientierte Bezahlung auf Grundlage des TVöD, einschließlich folgender Zusatzleistungen:
 - ✓ betriebliche Altersvorsorge & VWL
 - ✓ Regenerations- und Umwandlungstage
 - ✓ Jahressonderzahlung
 - ✓ 30 Tage Urlaub
 - ✓ gemeinsame Unternehmungen und Betriebsveranstaltungen

Betriebssport, kostenlose Jahreskarte fürs Freibad, Jobradleasing und vieles mehr



Instagram: kitas_vgnsv

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9,
Tel.: 08639/9888-16 bzw. 37

Gerne auch per E-Mail: info@vgnsv.de
www.vgnsv.de

Verabschiedung in den Ruhestand



Im Rahmen der Weihnachtsfeier im Dezember 2024 wurden Frau Christa Schober und Herr Josef Sachs in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Frau Schober war seit insgesamt 41 Jahren teils ehrenamtlich und teils fest angestellt in der Stadtbücherei tätig. Sie wird auch weiterhin die Bücherei mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen. Herr Josef Sachs war bei der Stadt Neumarkt-Sankt Veit im Wertstoffhof seit 2011 beschäftigt.

Bürgermeister Baumgartner bedankte sich bei den beiden für die jahrelange Treue und Zuverlässigkeit mit einem weihnachtlichen Blumenstrauß und einem kleinem Präsent und wünschte ihnen weiterhin alles Gute.

Foto und Text: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Turnusmäßiger Tausch der Wasserzähler

Wie alle Jahre werden auch 2025 die nach dem Eichgesetz fälligen Wasserzähler im 6-Jahres-Turnus wieder getauscht. Die Wasserwarte sind mit Unterstützung des Bauhofpersonals ab sofort unterwegs um Ihre Zähler zu tauschen. Dies erfolgt übers ganze Jahr verteilt und ohne Terminanmeldung, bitte gewähren Sie unserem Personal Zugang zum Wasserzähler.

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Unterstützung!

Wahlhelfer und Wahlhelferinnen gesucht

Für die Bundestagswahl am Sonntag, 23. Februar 2025 sucht die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit noch Freiwillige ab 18 Jahren, die das Amt eines Wahlhelfers ausüben möchten.

Voraussetzung dazu ist neben dem vollendeten 18. Lebensjahr, die deutsche Staatsangehörigkeit, sowie der Haupt- oder alleinige Wohnsitz in Neumarkt-Sankt Veit oder Eggkofen.

Der Wahlvorstand gliedert sich in einen Wahlvorstand, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie in mehrere Beisitzer. Neben den Urnenwahllokalen wird es auch wieder mehrere Briefwahlvorstände geben. Die Einteilung in einen bestimmten Wahlvorstand kann zu diesem Zeitpunkt nicht

zugesichert werden. Die vorläufigen Einteilungen werden den berufenen Wahlhelfer/innen zeitnah zugehen. Alle Wahlhelfer erhalten als Dank für Ihre Unterstützung bei der Durchführung der Bundestagswahl ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 €.

Wenn Sie nähere Fragen zum Ablauf und zu den Aufgaben bei der Wahl und der Wahlvorstände haben, oder sich freiwillig als Wahlhelfer/in melden möchten, können Sie dies gerne unter 08639/9888-42 oder -13 oder unter christina.wastlhuber@vgnsv.de melden.

Vergabe Festzeltbetrieb für das Neumarkter Volksfest

Der Vertrag für das Bierzelt am Neumarkter Volksfest wird wieder neu vergeben. Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit schreibt deshalb den

Bierzeltbetrieb für die Jahre 2026, 2027 und 2028 aus.

Für die Vergabe des Bierzeltbetriebes können sich nur Personen bewerben, die im Gemeindegebiet von Neumarkt-Sankt Veit oder im Gemeindegebiet einer angrenzenden Gemeinde eine Gaststätte betreiben oder die im Gemeindegebiet von Neumarkt-Sankt Veit oder im Gemeindegebiet einer angrenzenden Gemeinde wohnhaft sind und in den letzten 5 Jahren eigenverantwortlich ein Volksfest geführt haben, sowie Vereine und Vereinsgemeinschaften aus Neumarkt-Sankt Veit.

Die Ausschreibungsunterlagen können im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, Zimmer 101, abgeholt werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Frau Dechantsreiter Telefon 08639 9888-37.

Letzter Abgabetermin bei der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit ist der **28. Februar 2025, 12.00 Uhr.**

Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Neumarkt-Sankt Veit wird in der Zeit von **Montag, 03.02. bis Freitag, 07.02.2025** (20. bis 16.Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Einwohnermeldeamt, Zimmer 004, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit (barrierefrei) für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von

- anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 03.02. bis spätestens Freitag, 07.02.2025, 12.00 Uhr im (Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.) Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Einwohnermeldeamt, Zimmer 004, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung (Nummer und Name des Wahlkreises).
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 211 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1.eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21.02.2025, 15 Uhr**, im/ Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Einwohnermeldeamt, Zimmer 004, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.
 - 5.2.eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Der Wahlschein kann in dem oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22.02.2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.
 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie **der Stadt** vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neumarkt-Sankt Veit, 07.01.2025
Julia Hermannstaller

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt ist in **6 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Schulhaus der Mittelschule Neumarkt-Sankt Veit, Schulstr. 6, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Räume 1-8 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und

links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22.02.2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auch technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neumarkt-Sankt Veit, 07.01.2025

Julia Hermannstaller

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO, Art. 14 Abs. 1 und Art. 27 KommZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 2.082.450 Euro und im

Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 32.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf 1.636.850 Euro festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage werden die amtlichen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2023 herangezogen.
3. Die Umlage wird auf 208,17 Euro je Einwohner festgesetzt.

4. Die Umlage ist zu je einem Zwölftel, jeweils zum 5. des Monats zu zahlen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 09.01.2025

Erwin Baumgartner

Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit liegt in der Zeit vom 22.01.2025 bis 29.01.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Neumarkt-Sankt Veit, 09.01.2025

Erwin Baumgartner

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung über die Kleineinleiterabgabe für 2024 der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Kleineinleiterabgabe für das Kalenderjahr 2024, welche im Kalenderjahr 2025 zu zahlen ist, anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Abgabeschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2023).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden. Falls von der Festsetzung mehrere Adressaten betroffen sind setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Bei Bekanntgabe an mehrere Adressaten kann daher jeder Adressat entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieser Festsetzung zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1) Wenn Widerspruch eingelegt wird: Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Weitere Erläuterungen dazu unter 2). Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird: Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, (Postanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Neumarkt-Sankt Veit, 13. 01.2025

Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Erwin Baumgartner,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Bekanntmachung über die Hundesteuer 2025

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Jahr 2025 anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Steuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2024).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form. Für mehrere Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Bei Bekanntgabe an mehrere Adressaten kann daher jeder Adressat entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Weitere Erläuterungen dazu unter 2). Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, (Postanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit (www.vgnsv.de) bzw. des Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt-Sankt Veit, 02.01.2025

Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Kleininleiterabgabe für 2024 der Gemeinde Egglkofen

Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Kleininleiterabgabe für das Kalenderjahr 2024, welche im Kalenderjahr 2025 zu zahlen ist, anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Abgabeschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2023).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden. Falls von der Festsetzung mehrere Adressaten betroffen sind setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Bei Bekanntgabe an mehrere Adressaten kann daher jeder Adressat entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieser Festsetzung zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1) Wenn Widerspruch eingelegt wird: Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Weitere Erläuterungen dazu unter 2). Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird: Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, (Postanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Neumarkt-Sankt Veit, 13. 01.2025

Gemeinde Egglkofen
Johann Ziegleder,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Eggkofen

Bekanntmachung über die Hundesteuer 2025

Die Gemeinde Eggkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Jahr 2025 anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Steuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2024).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformatsatz zugelassenen¹ Form. Für mehrere Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Bei Bekanntgabe an mehrere Adressaten kann daher jeder Adressat entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Weitere Erläuterungen dazu unter 2). Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, (Postanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit (www.vgnsv.de) bzw. des Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt-Sankt Veit, 02.01.2025

Gemeinde Eggkofen

Johann Ziegleder,
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Eggkofen wird in der Zeit von **Montag, 03.02., bis Freitag, 07.02.2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Einwohnermeldeamt, Zimmer 004, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit (barrierefrei) für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 03.02., bis spätestens Freitag, 07.02.2025, 12.00 Uhr** im (Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.) Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Einwohnermeldeamt, Zimmer 004, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 02.02.2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 211 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch

Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21.01.2025, 15 Uhr**, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Einwohnermeldeamt, Zimmer 004, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 07.02.2025) versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in dem oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22.02.2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neumarkt-Sankt Veit, 07.01.2025
Julia Hermannstaller

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

- Am **23.02.2025** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
- Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der Grundschule, Neumarkter Str. 14a, 84546 Eggkofen. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
- Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Räume 1 und 2 Sitzungssaal 2. OG (Bezeichnung und genaue Anschrift des

Auszählungsraums/der Auszählungsräume) zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auch technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neumarkt-Sankt Veit, 07.01.2025
Julia Hermannstaller

- Ende Amtsblatt -

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 11. Dezember 2024 befassten sich die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Sondernutzungserlaubnis Rolling Boazn für 2025
- Bedarfsanmeldung 2025 – Städtebauförderung

Bau- und Umweltausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 11. Dezember 2024 befassten sich die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 3 Bauvorhaben
- Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Absolutes Halteverbot Einmayrstraße, Höhe Hausnr. 13

Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 19. Dezember 2024 befassten sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Berichte der Referenten
- Bedarfsanmeldung 2025 – Städtebauförderung
- Bekanntgaben/Vergaben

Gemeinderat Eggkofen

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 18. Dezember 2024 befassten sich die Mitglieder des Gemeinderates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 2 Bauvorhaben
- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Tegernbacher Feld – Wohngebiet“ – 4. Änderung – Aufstellungsbeschluss
- Bekanntgaben Vergaben

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 11.02.2025, 18.30Uhr
 Bau- und Umweltausschuss: 12.02.2025, 18.30 Uhr
 Stadtrat: 20.02.2025, 18.30 Uhr

Die Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Gemeinderat Eggkofen: 26.02.2025, 19.30 Uhr

Die Sitzungen des Gemeinderates finden im Sitzungssaal der Gemeinde Eggkofen statt.

Aus dem Standesamt

Im Monat Dezember 2024 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden:

Eheschließungen:

27.12.2024 Eder Michael und Grinzinger Nadine, Eggkofen

Standesamt-Jahresstatistik 2024

Im Jahr 2024 wurden folgende Personenstandsfälle im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit beurkundet:

Geburten: 0 (2023: 0)
 Eheschließungen: 38 (2023: 44)
 Sterbefälle: 42 (2023: 40)

Sechs der 38 Ehepaare hatten ihren Wohnsitz außerhalb von Neumarkt-Sankt Veit und haben beschlossen, sich im

Sitzungssaal im Schloss Adlstein das Ja-Wort zu geben.

Tendenziell wählten die Ehepaare einen gemeinsamen Ehenamen (89 %), davon überwiegend den Namen des Mannes (79%). Nur in fünf Fällen fand eine Hinzufügung eines Namens (sog. „Doppelname“) und in vier Fällen fand keine Namensbestimmung statt.

Außerdem wurden 14 Vaterschaftsanerkennungen (2023: 7) und 84 Kirchenaustritte (2022: 75) sowie vereinzelt Namensänderungen etc. beurkundet.

Heiraten in Neumarkt-Sankt Veit

Das Neumarkter Standesamt erfreut sich für „Heiratswillige“ wegen des schönen historischen Ambientes im Schloss Adlstein großer Beliebtheit. So kommt es auch immer wieder vor, dass Brautpaare aus anderen Gemeinden sich bei uns in Neumarkt trauen lassen. Die Brautpaare können bei uns auswählen, ob sie im Sitzungssaal des Rathauses oder im Herzoglichen Kasten getraut werden wollen. Grundsätzlich sind Eheschließungen immer montags bis freitags zu den üblichen Dienstzeiten des Standesamtes möglich.

Zusätzlich bieten wir an folgenden Samstagen 2025 Hochzeitstermine an:

5. April
10. Mai
7. Juni
5. Juli
2. August
6. September
11. Oktober

Rechtzeitig vor der Eheschließung haben die Verlobten sich beim Standesamt anzumelden. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der Verlobten wohnt. Welche Urkunden zur Anmeldung beizubringen sind, hängt im Einzelfall von den personenstandsrechtlichen Verhältnissen und der Staatsangehörigkeit der Verlobten ab. Die Verlobten sollten sich deshalb frühzeitig beim Standesamt, erkundigen.

Sie erreichen unser Standesamt unter folgender Telefonnummer: 08639/9888-19 oder per email: brigitte.fuchsgruber@vqnsv.de.

Second-Hand-Laden

Wie bereits im Mitteilungsblatt im Dezember 2024 berichtet hat am Johannesplatz 7 ein Second-Hand-Laden für Jedermann eröffnet. Bisher waren die Öffnungszeiten jeden Donnerstag von 15-16 Uhr. Zusätzlich wird der Laden jetzt auch noch jeden ersten Samstag im Monat von 10-12 Uhr geöffnet!

Kindernachrichten

Anmeldung und Tag der offenen Tür in der Kinderwelt Sankt Vitus

Die Kinderwelt Sankt Vitus, in der Badstr. 3 in Neumarkt Sankt Veit lädt alle interessierten Familien ganz herzlich ein **zum Tag der offenen Tür am Samstag, den 18.01.2025 von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.**

Unsere Anmeldewoche startet am Montag, den 27.01.2025 bis Donnerstag den 30.01.2025.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin unter 08639/8313.

Text: Kinderwelt Sankt Vitus



Adventssingen im Pflegeheim St. Josef

Am Dienstag, 10.12.2024, wurden die Vorschulkinder der Kita Kunterbunt Neumarkt-Sankt Veit zum Adventssingen in das Pflegeheim St. Josef eingeladen. 10 Vorschulkinder probten daher im Vorfeld fleißig mit Maria und Basti 3 verschiedene Weihnachtslieder ein.

Als lustige Tannenbäume verkleidet, zogen die Kids los und sangen auf 3 verschiedenen Stationen ihre Lieder.

Angefangen mit „Oh Tannenbaum“ ging es weiter mit „Kling Glöckchen“, das die Vorschüler mit Glöckchen und Rasseln musikalisch begleiteten. Zum Abschluss trugen sie noch „In der Weihnachtsbäckerei“ vor. Um das Gesungene auch visuell zu untermalen, durfte jedes Kind etwas in der Hand halten, wie z.B. Mehl, Milch, Schneebesen, Teigschüssel. Die Bewohner des Pflegeheims waren vom Auftritt unserer Nachwuchssänger begeistert und es wurde mitgeklatscht und gesungen.

Zum krönenden Abschluss überreichte uns das Pflegeheim eine Spende über 250 Euro an die KiTa Kunterbunt, was uns riesig gefreut hat.

Ein großes DANKESCHÖN von uns! ☺

Foto und Text: Kindertagesstätte Kunterbunt

Öko-Kids

Das Kinderland Eggkofen hat 2024 an der Aktion „Ökokids-Kindertageseinrichtung Nachhaltigkeit“ des LBV teilgenommen. Ziel der Aktion ist es den Kindern die Themen „Umwelt und Nachhaltigkeit“ näherzubringen und dies praktisch umzusetzen. Die Kindergartenkinder haben sich dies zur Aufgabe gemacht und aus Stoffen auf dem Speicher und übrigen Bienenwachs eines Bekannten Bienenwachstücher hergestellt. Die Bienenwachstücher sind vielseitig einsetzbar zum Beispiel zum Abdecken von Schalen, einwickeln von Obst- und Gemüse oder auch zum Einfrieren von Lebensmitteln. Das Tun der Kinder wurde dokumentiert, mit Bildern belegt und anschließend eingereicht. Im November fand die Prämierung der Projekte statt. Wir wurden mit einem Raben ausgezeichnet und

bekamen ein Zertifikat, sowie einen Anhänger aus Ton den wir an unserer „Ökokidstafel“ vor der Einrichtung angebracht haben.

Text: Kinderland Eggkofen



Weihnachtsaktion des Städtischen Hortes und der Bärengruppe der Kindertagesstätte Kunterbunt

Die Kinder aus den beiden Einrichtungen haben ein tolles gemeinsames Projekt gestartet. Sie unterstützten ein Kinderheim in Landshut mit tollen Weihnachtsgeschenken. Die Eltern haben fleißig Spielzeug, Kuscheltiere und vieles mehr gespendet. Alles wurde weihnachtlich verpackt und am 17.12.24 fuhr das Hortpersonal mit ein paar Kindern nach Landshut um die Päckchen persönlich zu übergeben. Danke den fleißigen Spendern, denn durch sie konnten 65 Pakete gefüllt werden.

Foto und Text: Kindertagesstätte Kunterbunt

VHS

Nachfolgend eine Übersicht der Veranstaltungen, die Sie im Februar bei uns erwarten:



Strick-Cafe – Gemeinsam statt einsam – immer freitags, 14.30 - 16.30 Uhr, außer in den Ferien oder an Feiertagen – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Maltreff „Farbe ins Leben bringen“ – Sa. 01.02.2025, 9.00 – 11.00 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Spinntreff – Von der Rohwolle zum fertigen Faden – Mo. 03.02.2025, 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Hatha Yoga – Mi. 05.02.2025, 18.30 bis 20.00 Uhr, VHS Saal im Ärztehaus, Stadtplatz 30, 2. Stock

Workshop: Glasfusing – Glasverschmelzung – Glasdesign – Sa. 08.02.2025, 9.00 bis 13.00 Uhr, GlasigArt Niederbergkirchen

Strickkurs: Stricken lernen – Grundlagen Schritt für Schritt erklärt – Mi. 12. + 19.02.2025, 19.00 bis 21.00 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Häkeltkurs – Modische Tasche DIY – einfach und einzigartig – Do. 13. + 20.02.2025, 18.30 bis 21.00 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Vinyasa Yoga am Morgen - ab Fr. 14.02.2025, 8.30 bis 09.45 Uhr – 8 Termine - VHS Saal im Ärztehaus, Stadtplatz 30, 2. Stock

Grundkurs Häkeln für Anfänger – Di. 18.02.2025, 18.00 bis 21.00 Uhr - VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Italienisch für Anfänger ohne Vorkenntnisse – ab Mi. 19.02.2025, 18.30 bis 20.00 Uhr – 10 Termine – Kursort wird noch bekannt gegeben

Offener Autorentreff – vorlesen, austauschen, diskutieren – Mo. 24.02.2025, 18.00 bis 19.30 – in Kooperation mit VHS Mühldorf, Schlörstr. 1

Stricktreff am Abend – „Gemeinsam statt einsam“ – Mo. 24.02.2025, 19.00 bis 21.00 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Gesundheitsvortrag: Durchblick im Ernährungsdschungel! – Di. 25.02.2025, 19.00 – 20.30 Uhr - VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Spanisch A2 für Fortgeschrittene – ab Do. 2.02.2025 von 18.30 – 20.00 Uhr – 10 Termine - VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22.

Ab Mitte Januar liegen unsere gedruckten Programmhefte wieder an den gewohnten Stellen aus. Außerdem finden Sie alle Kurs auf unserer Homepage. Sie können sich dort über nähere Details wie Inhalt, Gebühren etc. erkundigen und ggf. auch gleich online einen Platz buchen.

Text: vhs Neumarkt-Sankt Veit

Kreisbildungswerk



„EKP®-Eltern-Kind-Gruppen“

Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

„Baby-Eltern-Kind-Gruppe“

Dienstag 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr

„Familiencafé NSV“

Offenes Treffen für Eltern mit Babys und Kleinkinder
Jeden ersten Freitag im Monat/ 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr
(außer in den Ferien)

Autogenes Training

Ein Angebot für Erwachsene
Montag, 20.01.25/ 15.30 Uhr

Trotzalter – Wut im Bauch

Online-Vortrag für Eltern
Mittwoch, 22.01.25/ 19.00 Uhr

„Was nun Amerika?“

Präsidentschaftswahlen und ihre Folgen
Dienstag, 28.01.25/ 19.00 Uhr (Online)

Smartphone-Stammtisch in gemütlicher Atmosphäre

Kursleitung von ausgebildeten Digitalbegleitern.
Zeit für Fragen und zum Üben!

(Bitte eigenes Gerät aufgeladen mitbringen.)

Montag, 03.02.25/ 16.30 Uhr

Wann ist mein Kind schulreif?

Online-Veranstaltung für Eltern
Montag, 03.02.25/ 19.00 Uhr

Erste Hilfe bei Notfällen vom Säuglings- bis Grundschulalter

Ein Angebot für Eltern, Großeltern, Gruppenleitungen und Interessierte.

Mittwoch, 12.02.25/ 18.30 Uhr

Lernen wie man lernt!

Online-Vortrag für Eltern
Dienstag, 18.02.25/ 19.00 Uhr

Besichtigung der Gwandmeisterei

Kostüme u.a. für die Fernsehsendung „Masked Singer“

Mittwoch, 19.02.25/ 14.00 Uhr

Um vorherige Anmeldung wird gebeten:

info@kreisbildungswerk-mdf.de

Telefon 08631/ 37670

Weitere Informationen KBW-Homepage

www.kreisbildungswerk-mdf.de

Unser aktuelles Programm ist **online!**

Anmeldung zum KBW-Newsletter!

Silke Auer

Referentin Erwachsenenbildung,

Familienreferentin Stadt NSV

Text und Bild: KBW Mühldorf am Inn e. V., Silke Auer

VdK-Pflegebegleiter

Der VdK Kreisverband hält für pflegebedürftige Menschen, pflegende Angehörige und Menschen, die sich einsam fühlen das Angebot des Pflegebegleiters bereit.

Die VdK-Pflegebegleiter stehen als Gesprächspartner für ältere oder pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige zur Verfügung. Sie verschaffen den Angehörigen durch ihre Anwesenheit Zeit und Freiräume zum Aufatmen und Loslassen, sowie zum Krafttanken für die Pflege.

VdK-Pflegebegleiter sind **keine**

1. Pflegekräfte
2. Haushalts- oder Einkaufshilfen
3. Fahrdienste.

Die VdK-Pflegebegleiter werden für dieses freiwillige Engagement von hauptamtlichen Mitarbeitenden des VdK Bayern ausgebildet und während ihrer Tätigkeit unterstützt. Eine VdK-Pflegebegleitung ist für Pflegebedürftige und Angehörige kostenfrei, anfallende Reisekosten übernimmt der VdK-Kreisverband.

Die Koordinierung der VdK-Pflegebegleiter übernimmt der Kreisverband Mühldorf unter 08631 / 921360.

Kreisjugendring

Der Kreisjugendring hat eine Vielzahl von Verleihgegenständen, die von Vereinen und Verbänden, aber auch von Privatpersonen ausgeliehen werden können, wie z.B. Kleinbusse, Hüpfburgen, Spielgeräte, Gastrobedarf, Eventtechnik sowie die Schenkerhalle, die als die perfekte Veranstaltungshalle genutzt werden kann. Erfahren Sie mehr unter www.kjr.muehldorf.de, E-Mail: Info@krj-muehldorf.de oder unter Tel.: 08638/88428-0

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 18. und 25. Februar 2025 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks **im Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 24. Januar 2025 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft

des Landratsamtes (**auch online**) sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02.	01.03.-30.08.	01.09.-30.11.	01.12.-31.12.
	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	xxx
Di	xxx	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	15.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Eggkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt.-Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit,

heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus!

Vier Feiertagskinderl an einem Tag

Als Bürgermeister habe ich ja die schöne Aufgabe, unseren Seniorinnen und Senioren zu den runden Geburtstagen gratulieren zu dürfen.

Jeweils zum 80., 85. und 90. Geburtstag und dann jedes Jahr besuche ich sie und bringe eine Urkunde und einen kleinen Überraschungskorb mit Neumarkter Köstlichkeiten mit.

Über die Feiertage Weihnachten und Jahreswechsel haben wir ausgesetzt und dafür am 07. Januar, den ersten Arbeitstag, einiges im neuen Jahr nachgeholt.

Und wie es der Zufall so will, waren es alle Feiertagskinderl:

Ein 85. Geburtstag am 24.12. (Hi. Abend)
ein 90. Geburtstag am 24.12. (Hi. Abend)
ein 85. Geburtstag am 01.01. (Neujahr) und
ein 95. Geburtstag am 06.01. (Hi. 3 Könige).

Zusammen sind das 345 Jahre, denen ich an einem Tag gratulieren durfte – mit 4x Kaffee und dreimal Kuchen!

Wer gratuliert einem Bürgermeister zum runden Geburtstag?

Alle Jahre wieder besuchen uns im Rathaus die 4. Schulklassen, da hier das Thema Gemeinderecht und Kommunalpolitik auf dem Lehrplan stehen.

Zuerst gibt es eine Führung durch das Rathaus und anschließend einige Aufgabenrunden in den einzelnen Abteilungen.

Zum Ausklang machen wir dann immer noch eine Fragerunde an den Bürgermeister im Sitzungssaal.

Immer wieder erstaunlich, aber auch erfreulich, wie interessiert die jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger sind.

Wie groß, wie alt das Rathaus ist, wie viele Personen hier arbeiten, welche Aufgaben der Bürgermeister hat, die Arbeitszeiten des Bürgermeisters, wo und wieviel Geld wir einnehmen und vieles mehr steht auf dem Fragenkatalog.

In diesem Jahr war auch das Gratulieren, wie oben dargestellt, ein Thema, verbunden mit der Frage, wie alt ein Bürgermeister sein darf, um zu kandidieren.

Dann kam die alles entscheidende Frage:

Wer gratuliert dem Bürgermeister, wenn er selber 80. Geburtstag hat!

Aber die Antwort kam ganz schnell schon aus dem Schülerkreis heraus selbst: Natürlich der 2. Bürgermeister! Die Teilnehmer waren also schon sehr gut geschult und vorbereitet!

Veranstaltungskalender 2025

Wie alle Jahre, machen wir wieder für 2025 einen Veranstaltungskalender. Dazu haben wir die Vereine schon gebeten uns die Termine zu melden.

Vorab aber schon zur Info, aber noch unverbindlich, die regelmäßigen Termine, die uns bekannt sind:

Mittwoch, 19.03. Mitfefastenmarkt
Samstag, 26.04. Georgiheimatabend
Sonntag, 27.04. Georgifest mit Umzug und Feldmesse
Freitag, 06. bis Sonntag 15.06. Volksfest
Sonntag, 08.06. Jahresflohmarkt am Stadtplatz
Montag, 09.06. Fußwallfahrt nach Altötting
Donnerstag, 19.06. Fronleichnam
Samstag, 05.07. Stadtplatzfest
Freitag, 25.07. Nacht der Musik am Stadtplatz
Freitag, 01.08. – 10.08. Internationales Kinder-Zeltlager mit Caneva im Schlosspark Adlstein
Samstag, 16.08. Familienfest im Schlossgarten Adlstein
Sonntag, 19.10. Kirchweihmarkt mit verkaufsoffenem So.
Samstag 16.11. Volkstrauertag
Freitag, 05. bis Sonntag 07.12. Weihnachtsgarten (Krabbegarten)

Änderungen bleiben vorbehalten!

Also dann – bis zum nächsten Mal – im Februar gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“!

Ihr Erwin Baumgartner

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail		
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de	Mösl Lea Verwaltung KiTas	98 67 921 lea.moesl@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bgm. -Büro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de	Preiss Katrin Bauamt	9888-27 katrin.preiss@vgnsv.de
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 ilse.ecke@vgnsv.de	Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de	Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Fuchs Christian EDV	98 88-33 christian.fuchs@vgnsv.de	Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 melanie.fuchs@vgnsv.de	Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallwirtsch.	98 88-23 hildegard.steinberger@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de	Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wastlhuber@vgnsv.de
Hermannstaller Julia Ordnungs- Standesamt	98 88-13 julia.hermannstaller@vgnsv.de	Zettel Anita Standesamt	98 88-12 anita.zettel@vgnsv.de
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bgm. -Büro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgnsv.de	Telefax	98 88-28
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de	Anlaufstelle Egglkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Mobil: 0172/85 31 61 2 gemeinde@egglkofen.de
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de	Service Nummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungs- leitungen in Egglkofen	Maier Rudi, 0160/84 63 22 8 Ortmeier Richard, 0160/44 61 17 1
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de	Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Kerscher Monika Hauptamt, Bgm. -Büro	98 88-20 monika.kerscher@vgnsv.de	Freibad Kiosk im Freibad:	98 40 13, freibad@vgnsv.de 29 79 810
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de	Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf außerhalb Bürozeiten	1593 klaeranlage@vgnsv.de 0170/23 13 47 9
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de	Wasserversorgung + Notruf	0 86 39/98 88-88 wasserwerk@vgnsv.de
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de	Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50

Auskunfts-Termine SPRECHTAGE

Angebot	Datum, Ort	Kontakt
Einstiegsseminare für Existenzgründer	Mittwoch, 19. Februar, 18 Uhr im Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Telefon: 08631/3873-10
Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer	tägliche Beratung im Landratsamt	Landratsamt, Tel. 08631/90178-13 Bitte Termin vereinbaren!
Energie-Bürgersprechstunden	jeden 1. Mittwoch im Monat (5. Feb. 2025) Telefonberatung jeden 3. Mittwoch im Monat (19. Feb. 2025)	Landratsamt Mühldorf a. Inn, Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II Anmeldung unter Tel. 08631/699-357
Sprechstunden für behinderte Menschen und Senioren	jeden Dienstag von 13 - 16 Uhr im Bürgerbüro, tel. Anmeldung ist erforderlich!	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 0160/94 12 75 51 Rathaus Frau Fuchsgruber 08639/9888-19
Sprechtage für Menschen mit Hörbehinderung	Mi. 12.02.2025, 9:30-11:30 Uhr Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II, EG Töginger Str. 18d, Mühldorf am Inn	ISS Traunstein, Tel. 0861/909 778 24 E-Mail: iss-ts@blwg.de Vorherige Anmeldung bis 05.02.2025
Sprechtage für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	Termine nach tel. Vereinbarung Landratsamt Mühldorf, Schillerstr. 33,	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung Terminvereinbarung: 0800-1000-480-15
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	jeden 1. Mittwoch des Monats, 14 Uhr (05. Feb. 2025) 14 h im Kulturbahnhof	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
Sprechstunden Familienberatung	Mi. 5. Feb. 2025, Kita Kunterbunt NSV Mi. 19. Feb. 2025, Kita Rottalzwirge jeweils von 8:00-10:00 Uhr	Caritas Zentrum Mühldorf Petra Schultz, Tel. 08631/3763-30
Migrationsprechstunde	Montag, 27.01.2025, u. 10.02.2025 14-16 Uhr Rathaus NSV, Sitzungssaal	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20
Sprechstunden zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen	jeden Mittwoch von 10 – 12 Uhr oder mit tel. Vereinbarung am Nachmittag	Bezirk Oberbayern, Christine Deyle Tel. 089/2198-21052, E-Mail: beratung-mue@bezirk-oberbayern.de



VERANSTALTUNGS-KALENDER

NEUMARKT-SANKT VEIT

- Sonntag 26.01.2025, 14:00 Uhr G'sunga und G'spuit mit Sepp Eibelsgruber und seiner kleinen Blechpartie, Eintritt frei(willig), Kulturbahnhof
- Sonntag 02.02.2025, 15:00 Uhr G'sunga und G'spuit mit Sepp Eibelsgruber und seiner kleinen Blechpartie, Eintritt frei(willig), Kulturbahnhof
- Freitag 07.02.2025, 14:00 Uhr VdK-Stammtisch, Vitusstüberl in Neumarkt-Sankt Veit, VdK Neumarkt-Sankt Veit

EGGLKOFEN

- Sonntag 26.01.2025, 8:30 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Erstkommunionkinder in Egglkofen, Kirche Egglkofen
- Sa-So 08.-09.02.2025 Hallenturnier E- und F- Jugend, FCE Egglkofen
- Mittwoch 12.02.2025 Jahreshauptversammlung, Gasthaus Schober, Kath. Frauenbund Egglkofen
- Sonntag 16.02.2025, 13:00 Uhr Kinderfasching, Mehrzweckhalle Egglkofen, KLJB Tegernbach



STADTBÜCHEREI

IM HERZOGLICHEN KASTEN
www.stadtbuecherei-neumarkt.de

- Freitag, 07.02.2025, 15:00 Uhr Vorlese-Nachmittag in der Stadtbücherei: „Armstrong“ Kamishibai-Theater, kostenlose Teilnahme für Kinder von 5-10 Jahren, Dauer 90 min., Voranmeldung telefonisch unter 08639 / 8358 oder per Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

Abschied langjähriger Mitarbeiterin Christa Schober

Nach 41 Jahren unermüdlichem Einsatz im Büchereiteam ging unser geschätztes Teammitglied Christa Schober zum 31.12.2024 in den wohlverdienten Ruhestand. Sie bleibt der Bücherei als ehrenamtliche Helferin weiterhin erhalten. Ihr Abschied wurde im Dezember mit dem gesamten Büchereiteam gefeiert, das sich für ihr großes Engagement und die wunderbare Zusammenarbeit erkenntlich zeigen wollte. Ein herzliches Dankeschön an Christa für die vielen tollen Jahre!



Schließtag Faschingsferien

Die Stadtbücherei hat am Faschingsdienstag, 04.03.25, geschlossen.

Wir freuen uns auf Sie! Ihr Büchereiteam

Tel.Nr.: 08639/8358, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

- * Focus
- * Spiegel
- * Neumarkter Anzeiger
- * Das Parlament

Lesen
und genießen...

Öffnungszeiten:

- Dienstag: 12.00–16.30 Uhr
- Mittwoch: 10.00–11.30 + 14.00-16.30 Uhr
- Donnerstag: 14.00–19.00 Uhr
- Freitag: 14.00–16.30 Uhr
- Samstag: 9.00–11.00 Uhr



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gertraud Weichselgartner Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Priesenkofen